



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

EINGEGANGEN

13. Jan. 2016

Vis. *em*

Blooming Juniper Foundation
Postfach 1617
9490 Vaduz

Ihr Schreiben
15. Dezember 2015

Aktenzeichen
238 222

Sachbearbeitung
HURO

Vaduz
8. Januar 2016

Blooming Juniper Foundation, Vaduz - Antrag auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

Entscheidung

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBI. 2010 Nr. 340, wird von der Steuerverwaltung

entschieden:

1. Dem Antrag der Blooming Juniper Foundation vom 15. Dezember 2015 wird stattgegeben und sie wird aufgrund gemeinnütziger Tätigkeit von der Steuer befreit.
2. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Gründungsdatum.
3. Die Blooming Juniper Foundation hat die erforderlichen Unterlagen (s. Sachverhalt und Entscheidungsgründe) einzureichen.
4. Die Entscheidungsgebühr beträgt CHF 100.00.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Blooming Juniper Foundation hat am 15. Dezember 2015 einen Antrag auf Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit gestellt. Die Steuerverwaltung hat den Antrag samt Beilagen geprüft und festgestellt, dass die Blooming Juniper Foundation die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 SteG erfüllt. Dem Antrag wird somit entsprochen und die Steuerbefreiung erfolgt ab Gründungsdatum, wobei aber bereits bezahlte Steuern nicht zurückerstattet werden.

Die Blooming Juniper Foundation hat sämtliche Änderungen der Statuten, Beistatuten und Reglemente der Stiftung der Steuerverwaltung unverzüglich anzuzeigen sind. Die Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, im Falle einer Änderung des Stiftungszweckes oder im Falle, dass die Mittelverwendung nicht dem gemeinnützigen Zweck entspricht, die Steuerbefreiung zu widerrufen.

Die Blooming Juniper Foundation hat alljährlich bis spätestens 9 Monate nach Geschäftsabschluss den Bericht der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR sowie die Bestätigung gemäss Anhang zum „Merkblatt betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern“ einzureichen. Anstelle der Bestätigung kann auch die geprüfte Jahresrechnung eingereicht werden.

Gestützt auf Art 35 Abs. 1 LVG hat die Antragsstellerin die Verfahrenskosten zu tragen. Die Höhe der Entscheidungsgebühr stützt sich auf das Gesetz vom 1. Juni 1922, LGBl. Nr. 22, sowie auf Art. 4 des Finanzgesetzes, LGBl. 2015 Nr. 301.

Rechtsmittel:

Diese Entscheidung kann binnen 30 Tagen ab Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der F.L. Landessteuernkommission (Regierungsgebäude, 9490 Vaduz) einzureichen; sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin oder seines/ihrer mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreters zu enthalten. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.

Steuerverwaltung


Bernhard Büchel
Amtsleiter



Roger Hübschke
Rechtsdienst